

Satzung des Vereins „Partnerschaft Dritte Welt Frankenthal e.V.“

(Die Beschlüsse der Gründungsversammlung vom 25.09.1989, der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.04.1990 und der Mitgliederversammlungen vom 01.04.2009 und 15.05.2014 sind eingearbeitet.)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Partnerschaft Dritte Welt Frankenthal e.V.“.

§ 2

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgabe und Ziele des Vereins sind:

- Das Hinarbeiten auf eine Bewusstseinsveränderung der Menschen im eigenen Land, die begreiflich macht, dass wir als Industrienation für die Verhältnisse in den Ländern der „Dritten Welt“ mitverantwortlich sind und jeder Einzelne mithelfen kann, diese Bedingungen zu verbessern. Dazu dient auch das Aufzeigen von internationalen ökologischen Zusammenhängen.
- Die direkte praktische Hilfe für gemeinnützige Einrichtungen in Ländern der „Dritten Welt“. Hierzu gehört auch die Förderung internationaler Gesinnung und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die genannten Aufgaben und Ziele sollen vor allem verwirklicht werden durch:

- Informationsveranstaltungen und Publikationen zu den oben genannten Problemkreisen. Finanzielle und materielle Unterstützung von Projekten, die der Jugendförderung, der Bildung und Erziehung sowie der Gesundheit der Menschen in den Ländern der „Dritten Welt“ dienen. Hierzu gehört auch Hilfe zur Linderung von Katastrophen in Ländern der „Dritten Welt“.

§ 4

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Nach einem Plenumsbeschluss können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

- (6) Der Vorstand ist nach Beratung und Beschluss des Plenums ermächtigt, Tätigkeiten für Verein und Zweckbetrieb gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zielen und Zwecken der Vereinsarbeit zustimmen und bereit sind, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung; zu ihr gehört die schriftliche Anerkennung der Satzung.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich ist;
 - c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verstoß gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung gestanden hat und die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 6

- (1) Über die Aufnahme und Inanspruchnahme von Darlehen entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Über Ermäßigung, oder Erlass des Beitrags in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen entscheidet der Vorstand, über eine Ehrenmitgliedschaft das Plenum.

§ 7

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Plenum und
- c) der Vorstand.

§ 8

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Kalenderwochen vorher schriftlich einzuladen sind. Alternativ kann auch mittels Aushang im Weltladen, mit gleichzeitiger Einladung per E-Mail und gleichzeitiger Bekanntmachung auf der Homepage eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes;
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und die Wahl der KassenprüferInnen;
 - c) die Festsetzung der Beitragshöhe;
 - d) Beschlussfassung über Anträge;
 - e) Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Entscheidung nach §5 Absatz 3 und 4;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen oder wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Zu solchen Versammlungen ist entsprechend einzuladen, die beantragten Tagesordnungspunkte sind in das Einladungsschreiben mit aufzunehmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, zur Änderung von Vereinsaufgabe und -ziel (§3 oder 4) oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss in der mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Nach einem Plenumsbeschluss können Satzungsänderungen direkt vorgenommen werden, soweit dieses von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird. Satzungsänderungen aus anderen Gründen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden, falls nichts anderes in der Satzung vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel der/ die Vorsitzende des Vorstandes. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind mindestens vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der KassenwartIn, Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/ die Vorsitzende und sein/e - ihr/e StellvertreterIn sowie der/ die KassenwartIn. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt; ein besonderer Nachweis der Verhinderung des/ der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter - seiner/ ihrer Stellvertreterin ist nicht erforderlich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB kann, nach ordnungsgemäßer Auswahl und ordnungsgemäßer Einweisung, Aufgaben an andere Mitglieder des Vereins, oder an angestellte Mitarbeiter/innen übertragen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder vor Ablauf der Wahlzeit neu gewählt werden, wenn die Abwahl auf der Tagesordnung stand.
- (5) Der Vorstand hat jährlich die Kasse des Vereins und die Buchführung durch zwei Personen prüfen zu lassen. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Vereinszugehörigkeit ist nicht zwingend erforderlich.
- (6) Der Vorstand hält in der Regel keine separaten Sitzungen ab. An Stelle von Vorstandssitzungen tagt regelmäßig das Plenum.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, und in Fällen lang andauernder Verhinderung beruft das Plenum ein Ersatzmitglied.

- (8) Das Plenum (Versammlungen der Vereinsmitglieder und nicht stimmberechtigte Gäste) entscheidet über aktuelle Belange und ist mehrmals pro Jahr durchzuführen. Durch die offene und basisdemokratische Struktur können die Mitglieder des Vereins aktiv an Entscheidungen mitwirken.

Bis spätestens Ende Januar eines Kalenderjahres werden den Mitgliedern die Plenumstermine für das laufende Jahr mit Ort und Uhrzeit mitgeteilt (persönlich, oder per Post, oder per E-Mail, und Bekanntgabe auf der Homepage und Aushang im Weltladen). Eine gesonderte Einladung zu den einzelnen Plenen erfolgt nicht.

Zu außerordentlichen Plenen werden alle Mitglieder gesondert eingeladen.

Jedes ordnungsgemäß stattfindende Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und ein Mitglied des Vorstands anwesend sind.

In den Plenen werden in der Regel alle anstehenden Entscheidungen beraten und beschlossen. Dem Vorstand bleibt es im Ausnahmefall überlassen, ohne einen Beschluss des Plenums, alle dem Vereinszweck förderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Schaden vom Verein abwenden. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen.

Zu jeder Plenumssitzung wird ein Stichpunktprotokoll mit mindestens folgendem Inhalt erstellt:

- Datum, Uhrzeit Sitzungsbeginn und Ende
- Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
- Anzahl der anwesenden Mitglieder und Nicht-Mitglieder
- Alle Punkte die besprochen wurden
- Abstimmungsergebnisse mit der Verteilung der Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen)

Das Sitzungsprotokoll ist von dem Protokollführer und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Der Vorstand des Vereins kann den Beschlüssen des Plenums widersprechen. Dazu genügt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Dieser Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung und Veröffentlichung des Protokolls der jeweiligen Sitzung schriftlich bekundet werden.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes (§ 3 + 4) fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

- a) die Aktion „Brot für die Welt“, Sitz Stuttgart,
- b) die bischöfliche Aktion „Misereor“, Sitz Aachen,
- c) „Terre des Homme Deutschland e.V.“, Sitz Osnabrück.

die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.